

**MITTEILUNGEN  
DES HISTORISCHEN VEREINS  
DER PFALZ**

**74. BAND**

**GELEITET VON L. ANTON DOLL**

**SPEYER 1976**

---

**VERLAG DES HISTORISCHEN VEREINS DER PFALZ E. V.**

DIE STADTORDNUNG FÜR KAISERSLAUTERN  
ZU BEGINN DES 15. JAHRHUNDERTS

Ein Beitrag zum Recht der kurpfälzischen Territorialstädte

Inhaltsübersicht

I. Einleitung. — II. Die Form der Stadtordnung und der Zeitpunkt ihrer Niederschrift. — III. Geschichtliche Grundlagen und Zweck der Stadtordnung. — IV. Rechtscharakter und Inhalt der Stadtordnung: 1. Rechtscharakter, 2. Inhalt. — V. Die Rechtsmaterien der Stadtordnung: 1. Der Rechtsgang, 2. Strafen und Bußen, 3. Verstöße gegen Verwaltungsanordnungen, 4. Zivilrechtliche Angelegenheiten, 5. Strafrechtliche Tatbestände: a) Tötungsverbrechen, b) Körperverletzungen, c) Vergehen gegen die Ehre und persönliche Freiheit, d) Maß- und Gewichtsvergehen, e) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und den Hausfrieden. — VI. Ergebnis.

I. Einleitung

Die rechtsgeschichtliche Forschung beschäftigt sich mit der spätmittelalterlichen Stadt, im Gegensatz zur Geschichte der frühen deutschen Städte, bisher nur wenig. Unser Wissen beruht hier in erster Linie auf Vorgängen in bedeutenden Städten, die meist als Reichsstädte lange eine Rolle gespielt haben. Die recht selten behandelte Territorialstadt tritt demgegenüber zurück. Sie als eine von außen beherrschte Körperschaft eines absoluten Fürsten anzusehen, wäre unvollständig<sup>1</sup>. Ihr Bild wechselt vielmehr zeitlich sowie örtlich sehr oft. Dies trifft auch für die Städte der heutigen Pfalz zu.

Schon dieser Umstand rechtfertigt es, sich mit der Verfassung der Stadt Kaiserslautern im späten Mittelalter, insbesondere mit ihrer Stadtordnung zu befassen. Im Jahre 1276 erhielt Kaiserslautern das Stadtrecht und wurde freie Reichsstadt. Aber schon 1375 sank es nach mehreren Verpfändungen endgültig zu einer kurpfälzischen Oberamtsstadt herab<sup>2</sup>.

II. Die Form der Stadtordnung und der Zeitpunkt ihrer Niederschrift

Zum Bestand des Kaiserslauterer Stadtarchivs gehören zwei auf Pergament geschriebene, etwa 14,5 mal 20 cm große Urkunden. Eine stellt die städtische Zunft-

<sup>1</sup> Erl er, in ZRG (Germ.) 86, 270.

<sup>2</sup> Vgl. auch Friedel, S. 1.

ordnung dar. Die andere enthält eine kaum bekannte Stadtordnung<sup>3</sup>. Beide Urkunden sind in zierlicher, vornehm wirkender Schrift von einer Hand aufgezeichnet. Die Stadtordnung umfaßt auf 13 Seiten mit durchschnittlich 22 Zeilen 39 durch Abstände hervorgehobene, nicht numerierte Absätze. Die Absätze zwei bis vier haben nicht mehr leserliche Überschriften, während dem Absatz 19 die Worte: „*Hic finit part . . .*“ voranstehen. Der zweite Absatz ist über Kreuz durchgestrichen und damit nicht in Kraft getreten. Eine durchschnittliche Zeilenlänge von 11 cm läßt einen links und rechts etwa gleich großen Rand frei. Die Höhe der Minuskeln beträgt im allgemeinen 3 mm, in den acht Zeilen und einem Randvermerk der letzten Seite ist sie etwas größer. Die Schreibweise ist durchweg schwankend, vielfach ohne Satzzeichen und sogar im gleichen Satz willkürlich.

Die Niederschrift nennt weder ihren Verfasser noch den Zeitpunkt ihrer Entstehung. Nach dem Schriftbild handelt es sich um den gleichen Schreiber, der auch die im Jahre 1401 begonnene, als *liber sententiarum* bezeichnete Sammlung gerichtlicher Entscheidungen des Kaiserslauterer Stadtarchivs festgehalten hat<sup>4</sup>. Dies stützt die Annahme, daß sie aus den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts stammt.

### III. Geschichtliche Grundlagen und Zweck der Stadtordnung

Ein bestimmter Anlaß, eine Stadtordnung in Kaiserslautern zu erlassen, ist nirgends vermerkt. Lediglich die Einleitung gibt einen Anhalt. Danach will das Gesetz Recht und Ordnung aller Kaiserslauterer Bürger sichern, ohne in die Befugnisse des Richters oder Schultheißen einzugreifen. So heißt es im ersten Absatz:

*Wir, der Rat und dy gemeinde der burger zu Lutern dün kiint allen luden, dy disse geginwertige schrift ansehent, daz wir anegesehen han gemeine notz und fromen aller lute, dy zu Lutern sitzent und sind wonhaftlich, und han gemacht und gesatz mit eynmüdigem willen und mit gemeynem Rade, daz hernach dy friheit unssere stede an gewelden und frebeln des dy gemechlicher und sterkelicher gehalten werde, und mit den selben gesetzen und geboden, dy wir itzunt setzen, machen und gebeyeten, wollen wir mit des rechtlers oder des schultheißen rechte und besserungen in keiner wyß nit neuren oder wandelen.*

Der Text der Kaiserslauterer Stadtordnung läßt nicht erkennen, daß er auf das Vorbild einer anderen Stadt zurückgreift. Wir können daher davon ausgehen, daß hier eine eigene gesetzgeberische Arbeit der Stadt vorliegt.

### IV. Rechtscharakter und Inhalt der Stadtordnung

#### 1. Rechtscharakter

Der Zeitpunkt ihres Erlasses verwehrt es, an die Stadtordnung Maßstäbe eines modernen Gesetzes anzulegen. Da nach den Vorstellungen des Mittelalters nur das vom Kaiser oder Papst gesetzte Recht als Gesetz galt, alles andere gesetzte Recht als

<sup>3</sup> Stadtarchiv Abt. C/25; vgl. Friedel, S. 33.

<sup>4</sup> Friedel, a. a. O.

Statut, handelt es sich bei ihr um eine Sammlung städtischer Statuten<sup>5</sup>. Von den Vorformen heutiger Gesetze herrscht das Satzungs- und Gebotsrecht vor. Dies folgt schon aus dem erwähnten Wortlaut: ...*mit den selben gesetzen und geboden, dy wir itzint setzen, machen und gebyeten*. Die Mehrzahl der Vorschriften besteht in Mischformen zwischen Satzungs- und Gebotsrecht. Hinzu kommen gewohnheitsrechtlich überlieferte Sätze aus Weistümern. Am deutlichsten fällt jedoch das Gebotsrecht ins Auge. Mehrere Absätze beginnen mit den Worten *darzu, darumb, auch, me* oder *anderwerbe gebyeten wir* ... Landesherrliche Gebote fehlen noch ganz<sup>6</sup>. Wo er keine Zeiten angibt, sagt der Text der Urkunde nichts darüber, welche Teile älteres Recht enthalten.

## 2. Inhalt

Die Stadtordnung regelt sehr verschiedene Rechtsgebiete, erschöpft aber nicht die Materien, die wir herkömmlicherweise der „Verfassung“ einer spätmittelalterlichen Stadt zurechnen. So erwähnt sie zwar einzelne Zunftorgane, klammert aber die Zunftordnung aus und überläßt Vorschriften über das Zunftwesen einem besonderen Gesetz aus der gleichen Zeit<sup>7</sup>. Ihre Bedeutung liegt im wesentlichen auf dem Gebiete der Verwaltung und des Strafrechts. Vornehmlich beschäftigt sie sich mit strafbaren Handlungen und ihren Rechtsfolgen. Die Rechtssätze über die Gerichtsverfassung und das bürgerliche Recht treten demgegenüber trotz ihrer Bedeutung deutlich zurück. Die Vorschriften stammen nicht alle aus der Zeit, zu der die Stadtordnung niedergeschrieben wurde. Dies folgt aus den verschiedenen Währungen bei Geldstrafen sowie Bußen und einer Angabe des Jahres 1369 für eine Übereinkunft zwischen Rat und Gemeinde. Die Ordnung sammelt das zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Kaiserslautern geltende Recht, dessen Entstehung zeitlich sehr weit gestreut sein kann, und hält es nunmehr für den Rechtsverkehr im Stadtbezirk schriftlich fest.

## V. Die Rechtsmaterien der Stadtordnung

### 1. Der Rechtsgang

Die Vorschrift, daß der rechtsuchende Kaiserslauterer Bürger Recht und Urteil bei dem Rat der Stadt suchen muß, ist Ausfluß des gewachsenen städtischen Selbstgefühls. Erst wenn dies nicht möglich ist, führt der Weg nach Speyer, nach dessen Vorbild, wie das Gesetz sagt, die römischen Könige der Stadt ihre Freiheit verliehen haben. Damit wird der Rechtszug von der mit Speyerer Recht bewidmeten Stadt Kaiserslautern zu ihrem Oberhof ausdrücklich festgelegt. Die unbefugte Klage vor einem fremden Gericht bedeutet ein Vergehen gegen die Stadt als Trägerin einer eigenen Gerichtsbarkeit. So verliert sein Bürgerrecht und den städtischen Rechtsschutz, wer gegen die Vorschriften über den Gerichtsstand verstößt. Außerdem muß er den Schaden, der ihm durch ein fremdes Urteil widerfährt, selbst tragen<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Rehme, S. 14.

<sup>6</sup> Vgl. Erlcr, a. a. O.

<sup>7</sup> Stadtarchiv Abt. C/24; Friedel, a. a. O. S. 33.

<sup>8</sup> Abs. 24.

Im übrigen ist der Gang des Verfahrens, der zu einer Strafe, Buße oder anderen Maßnahme führt, aus einzelnen Vorschriften nur im großen, nicht aber aus einer zusammenfassenden Darstellung ersichtlich.

Regelmäßig leitet eine Anzeige das Verfahren ein. Zunftmeister und Handwerker sind eidlich verpflichtet, alle „Frevel“ ihrer Untergebenen zu rügen<sup>9</sup>. Frevel bedeutet dabei nicht mehr, wie bis zum 14. Jahrhundert, ein schweres Verbrechen, sondern jedes nicht nur leichte Vergehen gegen städtische Vorschriften, das noch mit Geld gesühnt werden kann<sup>10</sup>. Andere Personen können einen Frevel rügen. Beobachtet ein Ratsmitglied, ein Schöffe oder Zunftmeister einen Frevel, so braucht sich der Täter vor dem Rat nicht zu entlasten. Hier würde ihm ohnedies auch ein Leugnen nicht mehr helfen. Der auf andere Weise angezeigte Täter soll entweder seinen Frevel, wie vorgeschrieben, vor dem Rat büßen oder sich mit seinem Eid rechtfertigen<sup>11</sup>. Erfährt ein Ratsmitglied, daß eine strafbare Handlung nicht durch Rüge oder Anklage verfolgt wird, dann obliegt ihm, dies dem Bürgermeister anzuzeigen. Darauf soll dieser den Gerügten vor sich und den Rat laden, damit er sich eidlich entlaste oder die vorgeschriebene Buße leiste<sup>12</sup>. Dagegen muß jeder, der unehrlich oder durch ein falsches Zeugnis einen Dritten bei einem Zunftmeister oder Handwerker anzeigt und beschuldigt, 14 Tage lang die Stadt verlassen<sup>13</sup>.

Wichtigstes Beweismittel ist der Zeugenbeweis. Um einen leugnenden Täter zu überführen, bedarf es des Zeugnisses von zwei oder drei ehrbaren Bürgern<sup>14</sup>. Weitere Beweismittel erwähnt die Stadtordnung nicht. Sicher genügt auch das Geständnis des Täters oder sein Ergreifen auf frischer Tat, um einen Frevel nachzuweisen. Schließlich spricht der gesamte Rat die vorgesehenen Zwangsmittel aus. Es besteht kein Anhalt, daß er diese Aufgabe einem Ausschuß aus seiner Mitte oder einem besonderen Spruchkörper übertragen hätte.

## 2. Strafen und Bußen

Die Rechtsfolgen, welche die Kaiserslauterer Stadtordnung bei Verstößen gegen ihre Vorschriften androht, bestehen aus Strafen verschiedener Härte, die vom körperlichen Eingriff bis zur einfachen Entschuldigung reichen, und fallen zum andern in das weit gefächerte Gebiet der Geldbußen. Dabei werden die Begriffe der Buße oder Besserung, die auch eine Leistung an den Verletzten bezeichnen können, zuweilen im Sinne von Strafen gebraucht<sup>15</sup>.

Bei den Strafarten kommt der dem Strafrecht entstammende Begriff der „Pene“ vor. Die Stadtordnung verwendet ihn bei dem schweren Verstoß des Friedensbruchs und beim Zweikampf<sup>16</sup>. Stärkster Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist der Verlust der Hand. Daneben spielt die Beschränkung der Freizügigkeit durch dauernde oder zeitlich befristete Verweisung aus der Stadt und ihrer Bannmeile eine besondere

<sup>9</sup> Abs. 31.

<sup>10</sup> Vgl. His, S. 4.

<sup>11</sup> Abs. 9.

<sup>12</sup> Abs. 10.

<sup>13</sup> Abs. 8.

<sup>14</sup> Vgl. Abs. 21, 23, 36, 30.

<sup>15</sup> His, S. 68, 75.

<sup>16</sup> Vgl. Abs. 33 u. 36.

Rolle. Von dieser Strafe der Verbannung hat der Rat regen Gebrauch gemacht. Sie bot ein bequemes Mittel, sich eines Missetäters auf Zeit oder dauernd zu entledigen. Verlust des Bürgerrechts, des Rechtsschutzes und der Eignung als Rechtshelfer sind weiter angedrohte Maßregeln. Schließlich nennt die Stadtordnung auch Tatbestände, die ausdrücklich keine Buße auslösen.

Unter den Geldbußen herrscht die Währungseinheit des Pfennigs vor. Sie entsprach damals einem Realwert von etwa sieben Eiern<sup>17</sup>. Neben dem Pfennig erscheinen der Heller als dessen halber und der Schilling als dessen zwölfacher Wert, teilweise in der Verbindung „Schilling Heller“, „Schilling Pfennige“ oder mit der Maßeinheit „Pfund Heller“ und „Pfund Pfennige“. Soweit als Buße das Wort „Pfund“ ohne Zusatz auftritt, läßt das Gesetz offen, ob es sich um ein Pfund Pfennige oder Heller handelt. Schwerste Geldbuße sind zehn Mark Silber wegen Friedensbruchs.

Wer wegen eines Frevels eine Geldbuße schuldet und sich außerhalb von Kaiserslautern aufhält, soll sie am ersten Tag, an dem er wieder in die Stadt kommt, dem Bürgermeister anbieten. Geschieht dies nicht zur angegebenen Zeit oder vorher, muß der Täter so lange außerhalb der Bannmeile bleiben, als er es wegen seiner Tat schuldig ist. Zahlt er dann nicht am ersten Tage nach seiner Rückkehr, so sollen ihn Rat und Gemeinde zur Zahlung zwingen oder auf Pfandstücke bei ihm zurückgreifen<sup>18</sup>.

### 3. Verstöße gegen Verwaltungsanordnungen

Die Stadt widmet den Vorschriften, die eine gute Verwaltungsarbeit fördern sollen, ihr besonderes Augenmerk. So hatte sie zunächst allgemein bestimmt, daß Ungehorsam gegen Gebote, die ein Bürgermeister auf Weisung des Rates erläßt, eine Buße von zehn Schilling Pfennigen auslöst<sup>19</sup>.

Verstöße gegen Versammlungspflichten und die Geheimhaltung stehen im Vordergrund. Wenn die Bürger wegen städtischer Belange zusammengerufen werden müssen, soll die Bürgerglocke zweimal läuten. Jeder, der die Glocke hört, auf das zweite Zeichen aber nicht erscheint, hat eine Buße von 20 Pfennigen zu entrichten<sup>20</sup>. Dagegen muß ein Hauseigentümer, der auf das vorgeschriebene dritte Glockenzeichen nicht kommt, einen Schilling Pfennige zahlen<sup>21</sup>. Eine Buße von einem Schilling Heller fällt dem Ratsherrn zur Last, der in einer Angelegenheit der Stadt der Ladung des Bürgermeisters nicht folgt<sup>22</sup>. Aber auch jeder andere muß erscheinen, wenn ihn ein Bürgermeister in städtischem Interesse auf Weisung des Rates durch seine Bediensteten laden läßt. Ist er wirklich verhindert und kann er dies beweisen, so fällt die Hälfte der verwirkten Buße an die Kirche, die andere an den Baufond der Stadt<sup>23</sup>. Die hälftige Teilung eingehender Bußen, mitunter zwischen anderen Begünstigten, ist dem deutschen Stadtrecht nicht fremd<sup>24</sup>.

<sup>17</sup> Menzner/Flocken, S. 20.

<sup>18</sup> Abs. 11.

<sup>19</sup> Abs. 18.

<sup>20</sup> Abs. 16.

<sup>21</sup> Abs. 17.

<sup>22</sup> Abs. 19.

<sup>23</sup> Abs. 20.

<sup>24</sup> Vgl. Spieß, W., S. 37, Anm. 2.

Eine erhöhte Schweigepflicht obliegt den Mitgliedern des Rates. Ein Ratsherr, der Geheimnisse des Rates preisgibt und den zwei ehrenwerte Bürger überführen, wird auf Dauer aus dem Rat verstoßen und verliert danach die Befugnis, Dritten zu ihrem Recht zu verhelfen<sup>25</sup>. Amtsvergehen führen so mit Amts- und Ehrverlust zu besonders harten Strafen<sup>26</sup>.

Hart ahndet die Stadt Verstöße gegen den Frieden in der Stadt und gegen die Stadtfreiheit. „Versagt“ sich ein Stadtbewohner, einem ihm vom Bürgermeister, von einem Ratsmitglied oder einem Richter gebotenen Frieden, muß er, so oft dies geschieht, 50 Speyerer Solidi zahlen<sup>27</sup>. Bricht er gar einen ihm gewährten Frieden, so hat er zehn Mark Silber aufzubringen und zwei Jahre lang die Stadt zu verlassen. Kommt er aber zurück, bevor er seine Schuld abgetragen hat, wird ihm eine Hand abgeschlagen<sup>28</sup>. Der Bürger, der durch seinen Rat oder auf andere Weise gegen die Stadtfreiheit verstoßen hat und dieser Tat durch das Zeugnis zweier ehrbarer Bürger überführt wird, geht auf Dauer seines Anspruchs auf Rechtsschutz verlustig<sup>29</sup>. Diese Rechtsfolge trifft auch den ebenso ermittelten Bürger, der Feinde der Stadt warnt. Darüber hinaus verliert er sein Bürgerrecht<sup>30</sup>.

#### 4. Zivilrechtliche Angelegenheiten

Nur wenige Vorschriften regeln Rechtsverhältnisse aus dem Bereich des bürgerlichen Rechts. Der Schluß der Stadtordnung, der wegen seines größeren Schriftbildes vermutlich einen Nachtrag darstellt, enthält eine für Stadtrechte aufschlußreiche personenrechtliche Bestimmung. Danach soll ein freier Bürger, der seinen „Eigenmann“ verklagen will, die Anklage binnen Jahr und Tag erheben und ihn zunächst mit seinem Eid und darauf mit sechs Personen überführen, die zur Verwandtschaft des Bruders und der Schwester seiner Mutter gehören<sup>31</sup>.

Um Vorgänge bei Vertragsschluß zu regeln, haben sich Rat und Gemeinde am Freitag der Pfingstwoche des Jahres 1369 versammelt und geeinigt, daß jeder Bürger, der den Landesherrn, Rittern und Knechten, also „guten Leuten“ sein Eigentum zum Kaufe anbietet, sich vorsehe, seine Ware gegen eine Sicherheit durch eine Geisel oder einen Bürgen wegzugeben. Dient das Rechtsgeschäft dem allgemeinen städtischen Nutzen und will ein außerhalb der Stadt wohnender Vertragspartner in die Gemeinde kommen, so soll man es ihm nicht verwehren, wenn der andere damit einverstanden ist<sup>32</sup>.

#### 5. Strafrechtliche Tatbestände

Den größten Teil ihrer Vorschriften widmet die Stadtordnung Handlungen, die unmittelbar in das Gebiet des Strafrechts fallen. Ihre Reihenfolge im Gesetz läßt nicht auf ihre Bedeutung schließen und einen systematischen Aufbau durch den Gesetzgeber nur selten erkennen.

<sup>25</sup> Abs. 26.

<sup>26</sup> Vgl. His, S. 120.

<sup>27</sup> Abs. 35.

<sup>28</sup> Abs. 36.

<sup>29</sup> Abs. 23.

<sup>30</sup> Abs. 21.

<sup>31</sup> Abs. 39.

<sup>32</sup> Abs. 37.

## a) Tötungsverbrechen

Bei den Verbrechen wider das Leben unterscheidet die Stadtordnung begrifflich bereits zwischen Mord und Totschlag. Zwar sind Strafen gegen einen Totschläger nicht Gesetz geworden, weil die vorgesehene Bestimmung des zweiten Absatzes wieder gestrichen wurde. Nach ihr sollte der Täter dauernd außerhalb der Stadt und der Bannmeile bleiben sowie dazu dem Rat sechs Pfund Pfennige zur „Besserung“ geben. Diese Maßnahmen sollten auch jeden Mittäter treffen<sup>33</sup>. Der Mörder hat 50 Pfund verwirkt, von denen der Rat und das Gericht je 25 Pfund erhalten. Wird er später innerhalb des Stadtgebietes ergriffen und zur Rechenschaft gezogen, dann erhalten seine Verwandten die 50 Pfund zurück. Ist der Mörder so unermögend, daß er 50 Pfund nicht aufbringen kann, wird auf eine ihm später etwa anfallende Erbschaft zurückgegriffen<sup>34</sup>. Im Gegensatz zu anderen mittelalterlichen Territorialrechten begnügt sich Kaiserslautern bei Tötungsverbrechen damit, nur den Mord in das Gesetz aufzunehmen, sieht aber dann, hier in Übereinstimmung mit anderen städtischen Satzungen, von der Androhung der Todesstrafe ab und setzt Geldstrafen fest<sup>35</sup>.

## b) Körperverletzungen

Wer einen anderen durch Schlagen oder Raufen mit der bloßen Hand oder Faust verletzt, muß einen Monat lang die Stadt und ihre Bannmeile räumen sowie ein Pfund Heller zahlen<sup>36</sup>. Die härtere Strafe von zwei Monaten droht dagegen dem Täter einer gefährlichen Körperverletzung, die durch einen Schuß oder Schlag, Verwundung oder Wurf mit einem Stein, mit einer Keule oder einer anderen Waffe begangen worden und ohne Todesfolge geblieben ist<sup>37</sup>. Straffrei bleiben aber Ratsherren und ihre Beauftragten, die jemand strafen, ohne ihn zu verwunden, wenn er die vorgeschriebene Strafe oder Buße nicht gegen sich gelten lassen will<sup>38</sup>.

Waffen und gefährliche Werkzeuge spielen auch bei gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzungen eine Rolle. Ziehen bei einem Streit beide Beteiligte ein Messer oder eine Waffe, kommt dann dem einen ein Dritter zu Hilfe und wird der Gegner getötet oder tödlich verletzt, so müssen beide die Stadt verlassen, wenn jeder von ihnen zum Messer gegriffen hatte<sup>39</sup>. Kommt dagegen während eines Streits, bei dem die Beteiligten weder Messer noch Waffen zu Hilfe nehmen, ein weiterer hinzu und sticht er einen ohne den Willen dessen, der die Auseinandersetzung begonnen hat, so braucht der Urheber des Streits die Stadt nicht zu verlassen. Der Dritte muß jedoch die Stadt räumen und die verwirkte Strafe auf sich nehmen<sup>40</sup>. Wer einen anderen schlägt oder nötigt, der ihn mit lästernden Worten erregt und erzürnt hat, ist von einer besonderen Buße frei, während der Herausforderer vierzehn Tage die Stadt verlassen und

<sup>33</sup> Abs. 2.

<sup>34</sup> Abs. 34.

<sup>35</sup> Vgl. His, S. 123, 124.

<sup>36</sup> Abs. 3.

<sup>37</sup> Abs. 4.

<sup>38</sup> Abs. 12.

<sup>39</sup> Abs. 32.

<sup>40</sup> Abs. 33.



zehn Schillinge an den Rat zahlen muß<sup>41</sup>. Das Strafen und Schlagen eines Ehrlosen löst dagegen keine Buße aus, wenn der Täter nicht „blutrünstig“ wird<sup>42</sup>.

Ein geordnetes Zusammenleben der Stadtbewohner auf engem Raume machte es erforderlich, die Bürger zu verpflichten, einem Angegriffenen beizustehen. Bürger oder ihre Angehörige, die einem von Fremden mißhandelten oder genötigten Bürger oder seinem Gesinde zu Hilfe eilen, schulden daher weder dem Rat noch der Stadt eine Buße<sup>43</sup>. Wer aber sieht, wie ein Fremder einen Bürger oder dessen Gesinde schlägt oder nötigt, und es unterläßt, dem Angegriffenen zu helfen, muß vierzehn Tage die Bannmeile verlassen und dem Rat als Buße zehn Schillinge zahlen. Den Täter trifft die für sein Vergehen angedrohte Strafe<sup>44</sup>.

#### c) Vergehen gegen die Ehre und persönliche Freiheit

Die Ehrverletzung der Ratsherren oder eines Mitgliedes des Rates bringt einem Täter den Stadtverweis und so lange die Verbannung ein, bis ihn der Rat oder der Verletzte auffordert, wieder zurückzukommen<sup>45</sup>. Im Gegensatz zu ähnlichen mittelalterlichen Quellen enthält die Stadtordnung kein Verzeichnis beleidigender Worte<sup>46</sup>. Mit einer empfindlichen Strafe geht sie gegen einen Täter vor, der eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug zückt, damit einen anderen nötigt und ihn so in der persönlichen Freiheit beschränkt. Der Schuldige muß zwei Monate lang die Stadt räumen und dem Rat zwei Pfund entrichten, auch wenn er den Dritten weder berührt noch verletzt hat<sup>47</sup>.

#### d) Maß- und Gewichtsvergehen

Dem Schutze eines ehrlichen Handelsverkehrs in der Stadt dient eine besondere Vorschrift, die sich an Kaufleute und Handwerker, wie Weinschenke, Bäcker, Metzger, Krämer und andere wendet. Sie untersagt diesen Gewerbetreibenden, ihre Waren zu verkaufen und dabei falsche Maße oder Gewichte zu verwenden. Damit stellt sie nicht schon die Anfertigung oder den Besitz, sondern erst den Gebrauch unrichtiger Maß- und Gewichtseinheiten unter Strafe. Wer dem Verbot zuwiderhandelt und von zwei oder drei ehrenwerten Bürgern überführt wird, erhält einen Monat Stadtverbot und muß dem Rat ein Pfund Pfennige in Speyerer Währung als Buße zahlen<sup>48</sup>.

#### c) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und den Hausfrieden

Die Heimsuche, der Bruch des Hausfriedens, ist in Kaiserslautern kein notwendiges Bandenverbrechen mehr. Das Eindringen einzelner oder mehrerer in das Haus oder die Herberge eines Bürgers, um dort Gewalt anzuwenden, ist mit einjährigem Aufenthaltssperre und einer Buße von fünf Schillingen bedroht<sup>49</sup>. Auch der Versuch,

<sup>41</sup> Abs. 6.

<sup>42</sup> Abs. 13.

<sup>43</sup> Abs. 14.

<sup>44</sup> Abs. 15.

<sup>45</sup> Abs. 7.

<sup>46</sup> Vgl. His, S. 134.

<sup>47</sup> Abs. 5.

<sup>48</sup> Abs. 30.

<sup>49</sup> Abs. 25.

einen Gastwirt oder einen anderen mit Waffen oder Werkzeugen zu schlagen oder zu verwunden, wird mit einer Verbannung von gleicher Dauer bestraft, es sei denn, der Verletzte hat sich mit den Tätern geeinigt. Doch muß jeder von ihnen als Buße dem Rat drei Pfund abliefern. Von einer Zahlung freigestellt ist dagegen ein Wirt, der Täter mit Gewalt oder mit Hilfe seiner Verwandten abgewehrt hat<sup>50</sup>. Dies trifft auch dann zu, wenn ein Wirt Leute, die sich in seinem Hause aufhalten und in Streit geraten, notfalls mit Gewalt voneinander trennt, sofern dies ohne Schaden und Blutvergießen geschieht<sup>51</sup>. Ebenso liegt keine strafbare Handlung vor, wenn jemand gezwungen wird, um des Friedens willen in ein fremdes Haus einzudringen. Beklagt sich jedoch der Hauseigentümer, daß er seinen Hausfrieden gestört habe, wird er ein Jahr lang aus der Stadt verbannt und muß fünf Pfund zahlen<sup>52</sup>.

Die Stadt hat ferner für den Fall einer Auseinandersetzung mit ihren Feinden bestimmt, daß ein Bürger, dem Gefangene oder Sachen anvertraut sind, diese entweichen oder verschwinden läßt, den übrigen Bürgern über den Umfang des von ihm verursachten Nachteils Rede und Antwort stehen sowie einen Monat die Bannmeile verlassen muß<sup>53</sup>. Diese Vorschrift verknüpft die strafbaren Handlungen des Entweichens von Gefangenen und des Treubruchtatbestandes der Untreue des modernen Strafrechts.

Schließlich wird mit einjährigem Stadtverbot belegt, wer einen nichtsnutzigen Menschen in die Stadt bringt und hierbei von zwei oder drei anständigen Bürgern überführt wird. Will der Täter wieder in die Stadt kommen, hat er fünf Pfund Heller zu erlegen<sup>54</sup>.

## VI. Ergebnis

Die Stadtordnung für Kaiserslautern ähnelt nach ihrer äußeren Form und dem Inhalt ihrer Rechtsnormen vergleichbaren Gesetzgebungsarbeiten anderer deutscher Städte. Mag es auch hier während des Hochmittelalters noch genügt haben, daß sich das Stadtrecht als reines Gewohnheitsrecht in der Rechtsüberzeugung der Einwohner verankerte, daß es Ratsmitglieder und Schultheißen kannten und in der Rechtspflege anwandten oder daß der Oberhof in Speyer zuverlässige Rechtsauskünfte erteilte, so trifft dies für das ausgehende Mittelalter nicht mehr zu. Das Anwachsen der städtischen Bevölkerung sowie der Aufschwung von Handel und Gewerbe verlangten klare, verfeinerte Rechtssätze, die dem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit in Kaiserslautern Rechnung trugen. Dazu gehörte, wenigstens die Rechtsgebiete schriftlich festzuhalten, mit denen sich die Organe der städtischen Verwaltung und der Einzelne vermehrt täglich auseinanderzusetzen hatten. So bildeten der Bestand und die Sicherung des Rechtsfriedens, der Kampf gegen den Friedensstörer, den Verbrecher, zum Schutze des Gemeinwesens und seiner Bewohner das vorrangigste Ziel der Stadtordnung.

<sup>50</sup> Abs. 27.

<sup>51</sup> Abs. 28.

<sup>52</sup> Abs. 38.

<sup>53</sup> Abs. 22.

<sup>54</sup> Abs. 29.

Wie das Jahr seiner Entstehung ist auch unbekannt, wie lange dieses Gesetz geltendes Recht enthielt. Es ist als eine für den Stadtbezirk geschaffene Teilkodifikation zu verstehen. Ob es sich in der Rechtspflege bewährte und ob es über die städtischen Grenzen hinaus auf das Recht anderer Städte einwirkte, wird noch zu untersuchen sein. Nachdem die umfangreichere Stadtordnung Philipps des Aufrichtigen für Neustadt, einer anderen kurpfälzischen Territorialstadt, noch im Jahre 1493 Rechtsgebiete regelte, mit denen sich rund neun Jahrzehnte zuvor Rat und Bürger in Kaiserslautern befassen mußten, ist der Schluß gerechtfertigt, daß das Recht der Kaiserslauterer Stadtordnung bis zum Ausgang des Mittelalters zeitnah geblieben ist<sup>55</sup>. Wahrscheinlich hat es erst nach der Wende zur Neuzeit und dem Eindringen romanistischer Rechtsgedanken, die auch viele Stadtrechte nicht verschonten, allmählich an Bedeutung verloren. Der städtische Gesetzgeber setzte es später formell nie außer Kraft.

#### VERZEICHNIS DES ANGEFÜHRTEN SCHRIFTTUMS

- Erl er, Adalbert: Besprechung zu: Pirmin Spieß, Die Stadtordnung Philipps des Aufrichtigen für Neustadt aus dem Jahre 1493, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 86. Band, Germanistische Abteilung, S. 269, Weimar 1969 (Erl er in ZRG [Germ] 86, 270).
- Friedel, Heinz: Das Zunftwesen der Stadt Kaiserslautern, Manuskript-Druck, Kaiserslautern, 1969 (Friedel).
- His, Rudolf: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München und Berlin, 1928 (His).
- Menzner, Eugen / Flocken, Hermann: Kaufkraft und Zeitgeschehen im Spiegel der Zahl, 2. Aufl., Otterbach-Kaiserslautern, 1959 (Menzner/Flocken).
- Rehme, Paul: Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle a. d. S., 1913 (Rehme).
- Spieß, Pirmin: Die Stadtordnung Philipps des Aufrichtigen für Neustadt aus dem Jahre 1493, in Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, 66. Band, Speyer, 1968 (Spieß P.).
- Spieß, Werner: Verfassungsgeschichte der Stadt Frankenberg an der Eder im Mittelalter, Heidelberg, 1930 (Spieß W.).

#### ARCHIVALIEN DES STADTARCHIVS KAISERSLAUTERN

- Abt. C/24 (früher Nr. 33) — Zunftordnung —
- Abt. C/25 (früher Nr. 84) — Stadtordnung —
- Abt. C/ Liber sententiarum.

<sup>55</sup> Vgl. Spieß, P., S. 177 ff.